

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 25.

(Ausgegeben den 7. December 1855.)

56. Verordnung,

die Beschränkung der Zahlungseinführung mittelst Papiergeldes
betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräiner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Oera, Schleich und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns in Hinblick auf die von dem Königlich Preussischen und dem Königlich
Sächsischen Gouvernement bezüglich der künftigen Zulassung fremder Kassenanwei-
sungen verfügten Beschränkungen, Behufs möglichster Verhütung der Benach-
theiligung Unserer Unterthanen und zur Regelung des bezüglichen Verkehrs, Fol-
gendes zu beschließen bewogen gefunden:

§. 1.

Fremdes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere
Worthbeträge als zehn Thaler im Bierzehnthalerfuß lauten, zu Zahlungen
nicht gebraucht werden.

Der Austausch fremden Papiergeldes gegen im Verkehr zugelassenes Geld
unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2.

Dem fremden Papiergelde gleich geachtet werden die in einem Staate, sei es
vom Staate selbst oder von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgege-
benen Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende Schuldscheidungen.